

Bundessozialgericht

I m N a m e n d e s V o l k e s

Az.: 1. RA 221/65

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Verkündet am
15. März 1967

RegOSekretär
Schriftführer

Klägerin und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat auf
die mündliche Verhandlung vom 15. März 1967 durch

Bundesrichter	Dr. H a u g ,
	Vorsitzender,
Bundesrichter	Dr. S c h u b e r t
Bundesrichter	H e y e r
Bundessozialrichter	G ü n t h e r
Bundessozialrichter	W e i n r e i c h

für Recht erkannt:

Das Urteil des Landessozialgerichts Berlin vom
18. Mai 1965 wird aufgehoben.

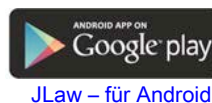
Der Rechtsstreit wird an das Landessozialgericht
zu neuer Verhandlung und Entscheidung zurück-
verwiesen.

-2-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

G r ü n d e :

Die Klägerin, die seit der Vollendung ihres 65. Lebensjahres im Februar 1966 das Altersruhegeld aus der Rentenversicherung der Angestellten (AnV) bezieht, beansprucht für die Zeit vorher eine Rente wegen Berufsunfähigkeit von Februar 1961 an. Nach den Feststellungen des Landessozialgerichts (LSG) hat sie eine Handelsschule besucht, dort die Abschlußprüfung abgelegt und danach als Telefonistin und Stenotypistin gearbeitet. Seit 1947 hat sie sich freiwillig weiterversichert.

Die Beklagte lehnte den Rentenantrag ab, weil die Klägerin nach dem Ergebnis der ärztlichen Untersuchung noch nicht berufsunfähig sei (Bescheid vom 23. Mai 1961). Die Klage und die Berufung der Klägerin waren ohne Erfolg. Das LSG kam auf Grund der im Klage- und im Berufungsverfahren eingeholten ärztlichen Gutachten zu der Auffassung, die Klägerin könne nach ihrem Gesundheitszustand eine sitzende Tätigkeit als Telefonistin oder Kontoristin noch mindestens halbtags ausüben und sei nicht berufsunfähig (Urteil vom 18. Mai 1965).

Mit der Revision beantragt die Klägerin,

die Urteile des LSG und des SG sowie den Bescheid der Beklagten aufzuheben und diese zur Gewährung der Berufsunfähigkeitsrente zu verurteilen, hilfsweise, den Rechtsstreit zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

Zur Begründung macht sie Verfahrensverstöße geltend, die nach ihrer Meinung dem Berufungsgericht unterlaufen sind.

-3-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 3 -

Die Beklagte beantragt,

die Revision als unzulässig zu verwerfen.

Das Rechtsmittel der Klägerin ist, obwohl das LSG im angefochtenen Urteil die Revision nicht zugelassen hat, gleichwohl nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) statthaft, weil sie einen tatsächlich vorliegenden wesentlichen Mangel des Berufungsverfahrens ordnungsgemäß gerügt hat (§§ 162 Abs. 1 Nr. 2, 164 Abs. 2 SGG). Ihr Vorbringen, das LSG habe den Sachverhalt nicht ausreichend erforscht und die Grenzen des Rechts der freien Beweiswürdigung überschritten, trifft zu.

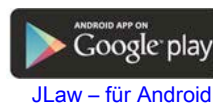
Die Revisionsbegründung führt u.a. aus, die Klägerin habe sich zur Zeit der mündlichen Verhandlung vor dem LSG am 18. Mai 1965, in der das angefochtene Urteil erging, schon seit drei Wochen in Krankenhausbehandlung befunden. Der Ehemann der Klägerin als ihr Prozeßbevollmächtigter habe deshalb um Vertagung der mündlichen Verhandlung gebeten. Das LSG habe diesen Antrag abgelehnt und in den Gründen des angefochtenen Urteils die - medizinisch nicht belegte - Feststellung getroffen, daß es sich bei der Erkrankung der Klägerin um keinen Dauerzustand handele. Der Krankenhausaufenthalt habe aber vom 27. April bis 7. Juli 1965, also zehn Wochen lang ununterbrochen andauert; die Krankheit sei keine "Lappalie" gewesen, zumal die Klägerin bereits 64 Jahre alt gewesen sei. Das LSG hätte vor seiner Entscheidung die Beendigung der Krankenhausbehandlung abwarten und danach eine neue ärztliche Diagnose einholen müssen.

Dieser Vortrag bezeichnet zwar entgegen § 164 Abs. 2 SGG nicht die Verfahrensnorm, welche die Klägerin als verletzt

-4-



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

ansieht. Diese Unterlassung ist jedoch hier unschädlich. Denn den Ausführungen der Revision ist mit hinreichender Deutlichkeit zu entnehmen, daß die Klägerin eine Verletzung der Vorschriften in §§ 103, 128 SGG rügen will. Der Statthaftigkeit der Revision steht deshalb nicht entgegen, daß die Revisionsbegründung insoweit die verletzte Rechtsnorm nicht ausdrücklich nach Gesetz und Paragraphennummer anführt (BSG 1, 227, 231).

Der Revisionsvortrag, dem eine Bescheinigung des Städt. Auguste-Viktoria-Krankenhauses in Berlin über die Art und die Dauer des Krankenhausaufenthaltes beiliegt, wird durch den Inhalt der Akten im wesentlichen als richtig bestätigt. Zwar ergeben weder die Sitzungsniederschrift des Berufungsgerichts noch die Gründe des angefochtenen Urteils, daß der Ehemann der Klägerin in der mündlichen Verhandlung ausdrücklich deren Vertagung beantragt hat; er hat aber, wie die Niederschrift ausweist, dem Berufungsgericht gegenüber erklärt, daß sich die Klägerin seit 27. April 1965 in stationärer Behandlung des Auguste-Viktoria-Krankenhauses befinde und am 7. Mai 1965 wegen einer Zwerchfell-Hernie operiert worden sei. Diese Erklärung stimmt mit dem Inhalt der Bescheinigung des Auguste-Viktoria-Krankenhauses überein. In den Gründen des angefochtenen Urteils ist auf die Erklärung des Ehemannes Bezug genommen und ausgeführt, die Tatsache, daß sich die Klägerin zur Zeit wegen einer Zwerchfell-Operation im Krankenhaus aufhalte, vermöge nicht zu einer anderen Beurteilung (ihres Gesundheitszustandes) zu führen, weil es sich dabei um keinen Dauerzustand handele.

Die Klägerin rügt danach mit Recht, daß das LSG gegen

-5-



- 5 -

wesentliche Verfahrensvorschriften verstoßen hat. Für den Anspruch auf das Ruhegeld kam es nach § 23 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG) auf ihren Gesundheitszustand an. Das LSG hatte darüber zu entscheiden, ob die Erwerbsfähigkeit der Klägerin infolge von Krankheit oder Schwäche ihrer körperlichen oder geistigen Kräfte auf weniger als die Hälfte einer vergleichbaren gesunden Versicherten herabgesunken war. Maßgebend war der Gesundheitszustand der Klägerin zur Zeit der mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht. Zu dieser Zeit befand sich aber die Klägerin, wie dem LSG bekannt wurde, wegen einer Zwerchfell-Operation in Krankenhausbehandlung. Über das Ausmaß und die Schwere dieser Krankheit konnte das LSG keine sichere Kenntnis besitzen. Die Klägerin erblickt mit Recht schon darin einen wesentlichen Verfahrensmangel, daß das LSG ihrer Krankheit wegen des fehlenden Dauercharakters keine Bedeutung beigemessen hat. Es handelt sich insoweit um eine vorwiegend medizinische Frage, die ein Gericht ohne Anhörung eines ärztlichen Sachverständigen oder besonderes Fachwissen im allgemeinen nicht beurteilen kann. Die Gründe des angefochtenen Urteils lassen aber nicht - für das Revisionsgericht nachprüfbar - erkennen, daß das LSG die hierfür erforderliche Sachkunde besessen und wodurch es sie erworben hat. Selbst wenn es aber zuträfe, daß eine Zwerchfell-Operation von der Art, wie sie die Klägerin durchgemacht hat, im allgemeinen eine behebbare, vorübergehende Erkrankung bedeutet, so war doch bei der Klägerin zu bedenken, daß sie sich zur Zeit der Operation im 64. Lebensjahr befand, also in einem Alter, in dem erfahrungsgemäß Komplikationen und zusätzliche Beschwerden auftreten können, die auf den Gesundheitszustand und die Erwerbsfähigkeit nachteilig einwirken. Dies kann vor allem dann der Fall sein, wenn bereits vorher nicht unerhebliche Gesundheitsschäden eingetreten sind,

-6-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

wie sie bei der Klägerin nach den Gutachten der Fachärzte für innere Krankheiten Dr. Ku und Dr. Mi vorlagen; von dem Vorhandensein solcher Gesundheitsschäden ist auch das LSG bei der Beurteilung der Erwerbsfähigkeit der Klägerin ausgegangen. Unter diesen Umständen lag es aber nicht mehr im Rahmen der freien richterlichen Beweiswürdigung nach § 128 Abs. 1 SGG, wenn das LSG der Erkrankung und der Operation der Klägerin jede Bedeutung für den Gesundheitszustand absprach. Es konnte den seiner Beurteilung unterliegenden Sachverhalt nicht als erschöpfend geklärt ansehen und ohne Rücksicht auf die ihm in der mündlichen Verhandlung zugegangene Mitteilung des Ehemanns der Klägerin in der Sache entscheiden. Es hätte diese Mitteilung vielmehr zum Anlaß für weitere Ermittlungen nehmen und klären müssen, welche Auswirkungen sich aus der Erkrankung und der Operation der Klägerin für deren Gesundheitszustand ergaben. In der Unterlassung solcher Ermittlungen sieht die Klägerin mit Recht einen Verstoß des LSG gegen seine Pflichten aus § 103 SGG.

Die von der Klägerin ordnungsgemäß - unter Angabe der Tatsachen und Beweismittel - gerügten Verfahrensmängel machen die Revision statthaft; es braucht nicht geprüft zu werden, ob auch noch weitere von ihr gerügte Verfahrensmängel zur Statthaftigkeit der Revision führen müssen. Die Revision ist auch begründet; es ist nicht ausgeschlossen, daß das LSG, wenn es richtig verfahren wäre, zu einer anderen Beurteilung des Gesundheitszustandes der Klägerin - je-

-7-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 7 -

denfalls für die Zeit von der Operationsbedürftigkeit der Zwerchfellkrankung an - gekommen wäre. Diese Möglichkeit genügt aber für die Annahme eines ursächlichen Zusammenhangs zwischen der Verfahrensverletzung und dem angefochtenen Urteil. Der Senat kann den Rechtsstreit nicht selbst entscheiden, weil noch weitere Ermittlungen zum Sachverhalt erforderlich sind. Das angefochtene Urteil muß daher aufgehoben und der Rechtsstreit zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückverwiesen werden (§ 170 Abs. 2 Satz 2 SGG).

Die Kostenentscheidung bleibt dem abschließenden Urteil des LSG vorbehalten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)